

Satzung

1. NAME:

Kindergruppe: „Die kleinen Racker“ e.V.

2. SITZ:

Sitz des Vereins ist: 48159 Münster

3. EINTRAG:

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer VR 3450 eingetragen.

4. ZWECK:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel und Zweck des Vereins ist die Einrichtung und der Betrieb einer Kindergruppe in Verantwortung der im Verein zusammengeschlossenen Eltern.

Außerdem fördert der Verein durch die ständige Einrichtung von Elternabenden und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen die Weiterbildung der dem Verein angehörenden Erwachsenen, die der erzieherischen Praxis zugute kommen.

5. GEMEINNÜTZIGKEIT:

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt werden.

Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch unverhältnismäßig hohe sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beiträge handelt.

6. ORGANE:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.

Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wobei jede Familie nur eine Stimme abgeben kann.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. VORSTAND:

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenführer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er ist ehrenamtlich tätig.

Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst.

9. MITGLIEDSCHAFT:

Mitglied kann jede natürliche Person sein.

Über das Aufnahmeverfahren entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr, jeweils vom 01.08. - 31.07. des darauf folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn das Kind in der Kindergruppe bleibt. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Eine Kündigung ist nur zum 30.11 möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann auf die Kündigungsfrist verzichtet werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur dann möglich, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen oder gegen die Satzung verstößt, oder das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat. Dem vom Ausschluss bedrohtem Mitglied muss vom Vorstand unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Der Ausschluss kann nur durch 2/3 Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ausgesprochen werden. Der begründete Beschluss wird dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.

10. SATZUNGSÄNDERUNGEN:

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

11. BEITRÄGE:

Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

12. BESCHLÜSSE:

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den jeweiligen Protokollführern

der Sitzung zu unterzeichnen.

13. AUFLÖSUNG:

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen Verein, dessen Zweck die Betreuung, Erziehung und Förderung von Kindern im Vorschulalter ist.

Dieser Verein soll das Vermögen ausschließlich für diese Zwecke, d.h. ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.

Bei dem Beschluss über die Auflösung des Vereins nach Nr. 12 dieser Satzung hat die Mitgliederversammlung auch zu beschließen, an welchen Verein im Sinne des vorhergehenden Satzes das Vereinsvermögen fallen soll.

Münster, Februar 2006